Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung einer Windenergieanlage der eno energy GmbH in der Gemarkung Satow (WEA Wokrent I)

## Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs eno 152 mit einer Nennleistung von 5,6 MW (Nabenhöhe 124,0 m und Gesamthöhe 200,0 m) in der Gemarkung Satow, Flur 1, Flurstück 428 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt, dass der Erörterungstermin entfällt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BlmSchG entschieden.

Rostock, 03.03.2022

l